- 2. Den Bürgern liegt die Verpflichtung ob, die Soldaten gegen einen mässigen Hauszins zu beherbergen, doch haben letztere nichts zu fordern, als ein ziemliches Losament und die Lagerstatt.
- 3. Befreit von der Einquartierung sind die kurfürstlichen Räthe, die Bürgermeister und Rathspersonen, die Kirchen- und Schuldiener, sowie die Witwen und Waisen. Auch können diejenigen Bürger, welche ein vom Rathe für genugsam erachtetes Geldäquivalent erlegen, mit der Einquartierung verschont bleiben.
- 4. Die Verpflichtung, Einquartierung zu gewähren, beschränkt sich auf die Person des Soldaten und hat jeder Knecht, so im Ehestande lebt, für Weib und Kinder ein eigen Losament zu beschaffen.
- 5. Jeder Soldat soll gegen seinen Wirth sich still, friedlich und schiedlich verhalten, demselben, auch seinem Weibe, seinen Kindern und seinem Gesinde weder mit Worten noch Werken im Geringsten hinderlich oder beschwerlich fallen, und mit Feuer und Licht vorsichtlich umgehen.
- 6. Insgemein soll der Soldat sich zu niemand nöthigen, der Hochzeiten, dazu er nicht geladen, sich gänzlich äussern, keiner Gestalt beim Tanze sich unter die Hochzeitsgäste mengen, viel weniger aber mit Ungestüm und Bedrohungen Speis und Trank in Hochzeitshäusern fordern.
- 7. Und damit diese wohlmeinende Ordnung desto fester gehalten, auch alle Konfusion der Jurisdiktion, Streit und Disputat zwischen den Befehlichshabern und dem Rathe zu Dresden vorgebeugt werde, so sollen in den Sachen, welche das Kriegswesen betreffen, die Befehlichshaber auf Grund der Kriegsartikel zu erkennen und zu strafen befugt sein. Ebener Maassen sollen die Bürger, welche gegen einen Knecht zu klagen haben, ihre Beschwerde bei den Befehlichshabern anbringen. Dahingegen sollen die Befehlichshaber die Bürger in ihren Gerichtszwang zu ziehen keineswegs befugt sein, dergestalt, dass ein Soldat, wenn er wider einen Bürger zu klagen hat, solches vor dem Rathe anzubringen und allda Entscheidung zu gewarten schuldig ist. Die Untersuchung schwerer Verbrechen, soweit sie nicht Militärdelicta sind, gehören einzig und allein vor den Rath und die Gerichte.